

## Beschäftigt in Deutschland und gleichzeitiger Rentenbezug in Frankreich?

### ACHTUNG!

Da das Renteneintrittsalter in Frankreich in der Regel niedriger ist als in Deutschland, kann es sein, dass Sie noch in Deutschland beschäftigt und gleichzeitig schon einen Anspruch auf Altersrente in Frankreich haben. **BEVOR** Sie einen Rentenanspruch in Frankreich stellen, sollten Sie unbedingt Folgendes beachten:

#### 1. Sozialversicherungsbeiträge

Ihre Beiträge zur deutschen Kranken- und Pflegeversicherung erhöhen sich, da die französische Rente (Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten) bei der Beitragsbemessung berücksichtigt wird. Sie sind verpflichtet, den Rentenbezug der deutschen Krankenkasse unverzüglich zu melden. Ansonsten kann es zu hohen Beitragsnachforderungen kommen!

Gleichzeitig müssen Sie Ihre französischen Rentenversicherungen informieren, dass Sie in Deutschland weiterhin beschäftigt sind.

#### 2. Krankengeld

Wenn Sie Ihre französische Rente beziehen und krank werden, besteht die Gefahr, dass Sie kein Krankengeld bekommen.

Beziehen Sie bereits Krankengeld und bekommen Sie dann erst die französische Rente, wird das Krankengeld um den Rentenbetrag gekürzt.

#### 3. Arbeitslosenleistungen

**Wenn** Sie eine der folgenden vorzeitigen Renten (*retraite anticipée*) aus Frankreich beziehen: schwere Behinderung (*handicap grave*), lange Berufslaufbahn (*carrière longue*), schwere Tätigkeiten (*pénibilité*), Tätigkeiten mit Asbest (*amiante*)

**und** Sie Ihre Beschäftigung in Deutschland verlieren, haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (ARE) und andere Leistungen von *Pôle Emploi*.

Die Berater\*innen von EURES-T Oberrhein und INFOBEST empfehlen Grenzgänger\*innen dringend, sich VOR dem Antrag auf die französische Rente von ihrer deutschen Krankenkasse sowie von Pôle Emploi beraten zu lassen. Nutzen Sie dazu die grenzüberschreitenden Sprechstage, deren Termine Sie bei [www.infobest.eu](http://www.infobest.eu) und [www.eures-t-oberrhein.eu](http://www.eures-t-oberrhein.eu) finden.

## Informationen für Grenzgänger\*innen

### Wohnen in Frankreich und Arbeiten in Deutschland



## Beschäftigt in Deutschland und gleichzeitiger Rentenbezug in Frankreich?

### ACHTUNG!

Da das Renteneintrittsalter in Frankreich in der Regel niedriger ist als in Deutschland, kann es sein, dass Sie noch in Deutschland beschäftigt und gleichzeitig schon einen Anspruch auf Altersrente in Frankreich haben.

**BEVOR** Sie einen Rentenanspruch in Frankreich stellen, sollten Sie unbedingt die Auswirkungen beachten auf:

#### 1. Ihre Beiträge zur Sozialversicherung

#### 2. Ihre Ansprüche bei Krankheit

#### 3. Ihre Ansprüche bei Arbeitslosigkeit



Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.

**Rechtlicher Hinweis:** Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation. Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein & INFOBEST.



©: EURES-T Oberrhein & INFOBEST

Gesetzlicher Stand: Juli 2019

Weitere Informationen:

<http://www.eures-t-oberrhein.eu> und <http://www.infobest.eu>

# Besonderheiten in der Sozialversicherung für Grenzgänger\*innen, die in Deutschland arbeiten und gleichzeitig eine Rente aus Frankreich beziehen

Oftmals haben Grenzgänger\*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, zuvor in Frankreich gearbeitet und dadurch Rentenansprüche in Frankreich erworben. Das gesetzliche Renteneintrittsalter liegt in Frankreich in der Regel niedriger als in Deutschland. Grenzgänger\*innen kommen also in die Situation, dass sie zwar ihre französische Rente beziehen können, aber noch keinen Anspruch auf die deutsche Rente haben oder hohe Abschläge ihrer deutschen Rente in Kauf nehmen müssten.

**Welche Folgen hat der Bezug einer französischen Rente für diejenigen, die weiterhin als Grenzgänger\*innen in Deutschland arbeiten?**

## Auswirkungen auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge

Grenzgänger\*innen unterliegen in der Regel dem Sozialversicherungssystem des Staats, in dem sie arbeiten [Art.11(3)a VO EG 883/2004].

Gemäß § 226 und § 229 SGB V zählen auch die französischen Renten (Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten) zu den beitragspflichtigen Einnahmen und werden also bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt. Auf die französischen Renten werden in Deutschland Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erhoben. Die Grenzgänger\*innen müssen diese Beiträge selbst direkt an die Krankenkasse abführen. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass die Grenzgänger\*innen ihrer deutschen Krankenkasse die französischen Renten melden.

**Erfolgt diese Meldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann es zu Beitragsnachforderungen durch die Krankenkasse in erheblicher Höhe kommen!**

Gleichzeitig müssen die Grenzgänger\*innen ihre französischen Rentenversicherungen (i.d.R. die CARSAT und Zusatzrentenkassen) informieren, dass in Deutschland Sozialversicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung besteht.

## Auswirkungen auf das Krankengeld

Gemäß § 50 SGB V besteht kein Anspruch auf Krankengeld, wenn der/die Versicherte bereits eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Vollrente wegen Alters von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung einer staatlichen Stelle im Ausland bezieht. Es ist derzeit noch streitig, ob es sich bei der französischen Rente um eine solche vergleichbare Leistung handelt.

**Dadurch besteht das Risiko, dass kein Krankengeld gewährt wird, sofern bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bereits eine Rente aus Frankreich bezogen wird, und zwar unabhängig von deren Höhe.**

Für den Fall, dass Grenzgänger\*innen eine (französische) Rente erst nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit zuerkannt wird, wird das Krankengeld um diesen Rentenbetrag gekürzt [§ 50 Abs.2 SGB V].

## Auswirkungen auf Arbeitslosenleistungen

Grenzgänger\*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, zahlen in die Arbeitslosenversicherung des Staats ein, in dem sie arbeiten. Im Fall der Arbeitslosigkeit beziehen die Grenzgänger\*innen die Arbeitslosenleistungen grundsätzlich im Wohnstaat nach den dort geltenden Regelungen [Art.65, Abs.2 und Abs.5a VO EG 883/2004].

Sofern bei Eintritt der Arbeitslosigkeit bereits eine Rente bezogen wird, gilt Folgendes:

Nach französischem Recht gibt es die *retraite anticipée* (vorzeitige Rente) bei schwerer Behinderung (*handicap grave*), langer Berufslaufbahn (*carrière longue*) und schweren Tätigkeiten (*pénibilité*) oder Tätigkeiten mit Asbest (*amiante*).

**Bei Bezug einer solchen vorzeitigen Rente (*retraite anticipée*), besteht gemäß alinéa 3° Artikel L. 5421-4 *Code du Travail* kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, und zwar unabhängig von deren Höhe.**